



Landeshauptstadt
Mainz

Bebauungsplan

„Im Zuckergarten / Neben dem Pfädchen“ (He 111)

Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG



Januar 2014

Im Auftrag des Umweltamtes der Landeshauptstadt Mainz

BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ

NATUR IM RAUM

Dr. Ulrike Licht Ober-Ramstädter-Straße 98 N 64367 Mühlthal 06151-9186442 NiRaum@web.de

Inhalt

1.0 Vorbemerkungen

2.0 Rechtliche Grundlagen für die Artenschutzprüfung

3.0 Aktuelle Nutzungen im Plangebiet

4.0 Datengrundlagen und Kartiermethoden

5.0 Ergebnisse der Felduntersuchungen

5.1 Feldhamster

5.2 Fledermäuse

5.3 Vögel

5.4 Reptilien

6.0 Wirkfaktoren des Vorhabens

7.0 Abschichtung

8.0 Wirkungsanalyse

8.1 Fledermäuse

8.2 Vögel

9.0 Maßnahmenübersicht

9.1 Innenbereich

9.2 Außenbereich

9.3 Hinweis zum Artenschutz

10.0 Zusammenfassung

Anhang

Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung

Artenliste Vögel

Nachweiskarten 1-5

1.0 Vorbemerkungen

Die überplante Fläche am östlichen Rand des Hechtsheimer Ortskerns weist eine enge Verzahnung aus landwirtschaftlichen Flächen, Gärten und bebauten Grundstücken auf. Da die Grundstücke östlich der Morschstraße und der Straße Im Zuckergarten zum Teil große Grundstückstiefen aufweisen, hat sich hier vereinzelt bereits eine Bebauung in zweiter Reihe entwickelt.

Da zudem auch innerhalb der gärtnerisch genutzten Flächen angrenzend an die rückwärtigen Grenzen der bestehenden Bebauung vereinzelt schon Gebäude zu verzeichnen sind, ist der Übergang zwischen dem unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und dem Außenbereich (§ 35 BauGB) nicht eindeutig ablesbar. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans ‚He 111‘, einem einfachen Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB, soll diese Grenze eindeutig definiert werden. Eine Ausweitung des bestehenden Baurechts nach § 34 BauGB durch Einbeziehung bisheriger Außenbereichsflächen erfolgt dabei nicht (vgl. Abb. 1).

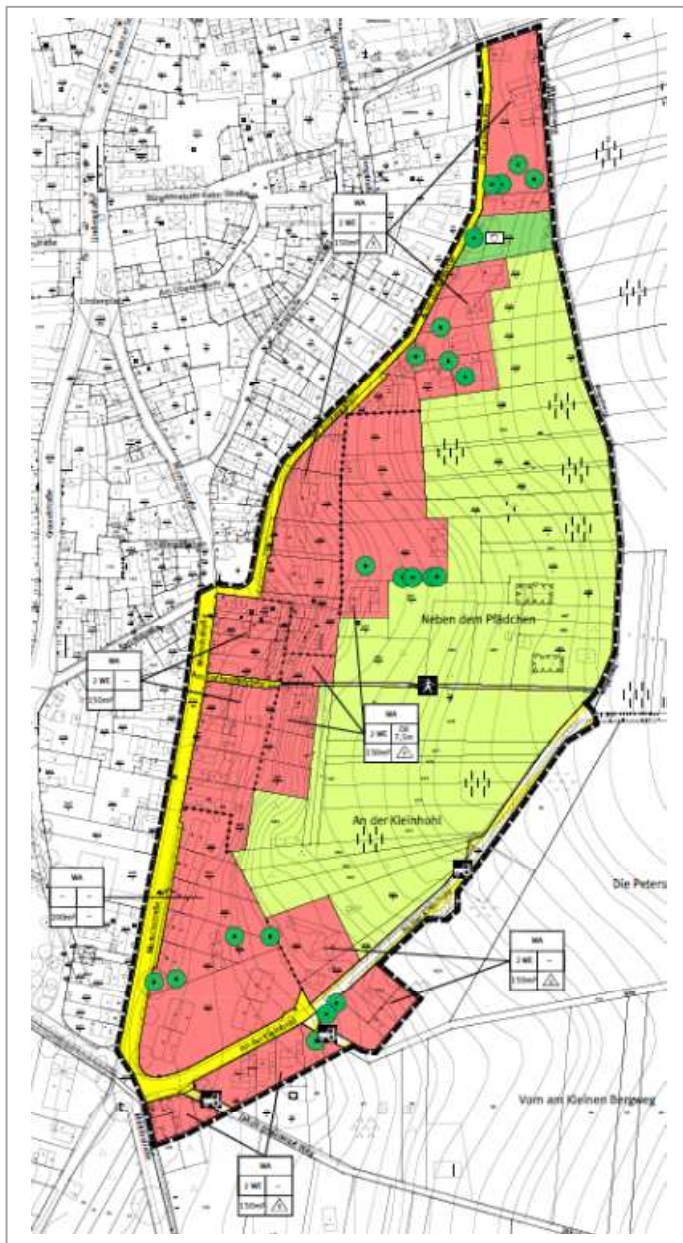


Abb. 1: Bebauungsplanentwurf vom 05.12.2013

2.0 Rechtliche Grundlagen für die Artenschutzprüfung

Die Anforderungen des Artenschutzes, die im Rahmen von Genehmigungsverfahren maßgeblich sind, gibt im Wesentlichen § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz vor. Sie beziehen sich zunächst auf alle besonders und streng geschützten Arten im Sinne der Definitionen des § 7 (2) Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG.

Demnach sind folgende Arten **besonders geschützt**:

- alle Arten in den Anhängen A und B der EG-Artenschutzverordnung (EGArtSchV),
- alle Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL),
- alle ‚europäischen Vogelarten‘,
- alle Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) aufgeführt sind.

Folgende Arten sind nach § 10 (2) Nr. 11 BNatSchG **streng geschützt**:

- alle Arten in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung (EGArtSchV),
- alle Arten des Anhang IV der FFH- Richtlinie
- alle Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) aufgeführt sind.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

§ 44(5) BNatSchG regelt:

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffsverbote nach Maßgabe des Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere be-

sonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Demnach sind nach derzeit gängiger Rechtsauffassung für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind – und um solche handelt es sich im vorliegenden Fall – bezüglich der artenschutzrechtlichen Regelung der §§ 44ff BNatSchG **nur für die europarechtlich geschützten Arten, dies sind die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie**, relevant (TRAUTNER 2008). Ist zu erwarten, dass die Schädigungs- und Störungstatbestände z.B. durch die Auswirkungen eines geplanten Vorhabens erfüllt werden, können die nach Landesrecht zuständigen Behörden

gemäß § 45 (7) BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/ EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Nachfolgend wird geprüft, ob die Vorgaben des § 44(5) anzuwenden bzw. inwieweit die Festsetzungen des Bebauungsplans mit den Anforderungen des § 44 (1) BNatSchG vereinbar sind. Dabei ist zu ermitteln, ob vorhabensbedingt Auswirkungen zu erwarten sind, die unter die dort genannten Verbotstatbestände fallen. Sollte dies der Fall sein, ist für die relevanten Arten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

3.0 Aktuelle Nutzungen im Eingriffsgebiet

Einen Überblick über die Biotop- und Nutzungstypen des Plangebiets gibt die Abb. 2. Daraus wird ersichtlich, dass die Grundstücke mit (Wohn-)Bebauung hauptsächlich entlang der Erschließungsstraßen – Morschstraße, Im Zuckergarten, An der Kleinhohl, Jakob-Braunwart-

Weg - angeordnet sind. Im zentralen Bereich des Plangebiets reichen die bebauten Grundstücke mit den zugehörigen Hausgärten aber auch schon bis an den Wirtschaftsweg heran, der die östliche Grenze der überplanten Fläche bildet. Bei den bisher nicht bebauten Bereichen handelt es sich vorwiegend um landwirtschaftliche Nutzflächen (Wiesen, Weiden, Weinbau- und Ackerflächen) sowie um Brachflächen mit unterschiedlichem Gehölzanteil, private Nutz- und Freizeitgärten. Auf zwei Grundstücken war im Kartierzeitraum eine Bautätigkeit zu verzeichnen. In Teilbereichen ist das Plangebiet von umfangreichen Gehölzbeständen geprägt.

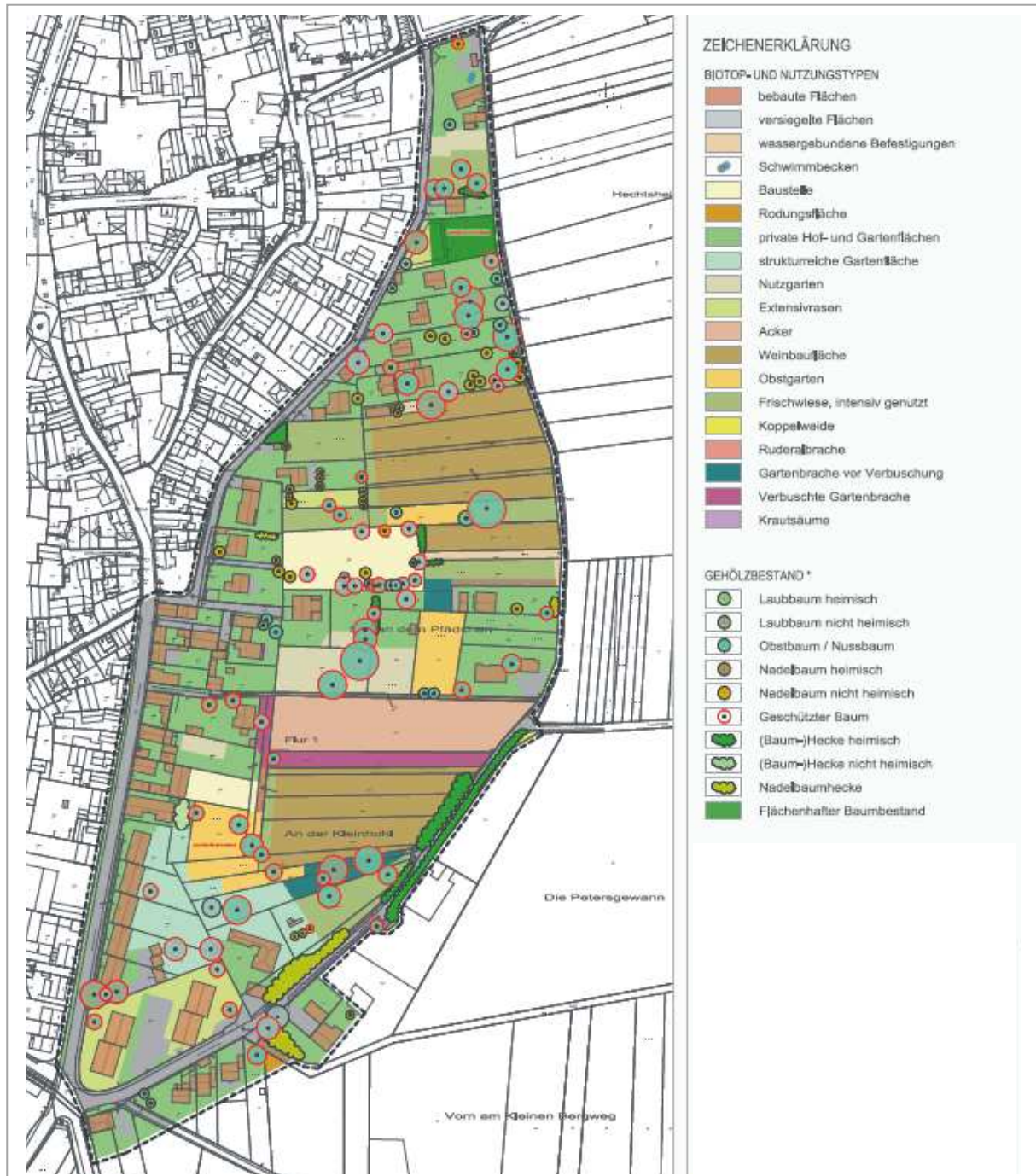


Abb. 2: Biotop- und Nutzungstypen 2012

4.0 Datengrundlagen und Kartiermethoden

Um ein mögliches Vorkommen (Baue) des **Feldhamsters** (*Cricetus cricetus*) ermitteln zu können, wurden die im Plangebiet liegenden Ackerflächen in Anbetracht der notwendigen Nachweissicherheit in einem Transektabstand von 5 m begangen. Die Untersuchung erfolgte im August 2012.

Die Durchmusterung geeigneter, frei zugänglicher Habitatflächen auf Vorkommen adulter Individuen der **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) erfolgte am 30. Mai, 08. August, 13. September und 08. Oktober 2012. Durch Begehungen im Herbst sollten Jungtiere erfasst und damit ggfs. ein Reproduktionserfolg belegt werden.

Die Nachsuche und Bestimmung der **Fledermäuse** erfolgte mittels Detektorbeobachtung in Kombination mit Flugbildeindrücken. Mit Hilfe von Bat-Detektoren können die hochfrequenten Ortungslaute der Fledermäuse in den für Menschen hörbaren Bereich transferiert werden. Soziallaute von Fledermausgruppen sind dagegen auch ohne Hilfsmittel gut zu hören. Einige Taxa, wie z.B. Langohren und manche *Myotis*-Arten sind dagegen per Detektor nur unbefriedigend zu erfassen, da sie nur ‚flüstern‘.

Die offen zugänglichen Bereiche des Plangebiets wurden im Mai und Juli (Wochenstubenzeit) sowie im September (Zug- und Explorationszeit) in den frühen Abendstunden begangen. Die Erfassung erfolgte mittels des Detektors Pettersson D 240x. An den ersten beiden Abenden wurden Rufe zusätzlich per ‚Batcorder‘ (Firma ecoObs) an einer festen Station automatisch aufgezeichnet. Begehungstermine waren:

21.5.2012	schwülwarm, 22,5 °C, bedeckt, fast windst ill
3.7.2012	17,5 °C, klar, windstill
3.9.2012	23 °C, klar, schwacher Wind

Vögel

Der Vogelbestand wurde überwiegend durch morgendliche Begehungen während der Brutzeit erfasst, die durch einige Abendexkursionen ergänzt wurden. Letztere fanden im März, April, Juli und August statt – jeweils nach Sonnenuntergang bis ca. eine halbe Stunde nach Eintritt der vollständigen Dunkelheit. Hier kam in einem Fall auch eine Klangattrappe zum Einsatz. Da die Abendexkursionen ergebnislos blieben, werden im Folgenden nur die Tage der morgendlichen Begehungen genannt (Zeit der Erfassung und Witterungsbedingungen in Klammern):

- 24.3.12 (6:10-10:00 Uhr, leicht bewölkt, schwachwindig, ca. 7-13°C)
- 20.4.12 (6:30-10:30 Uhr; wolzig, schwachwindig, ca. 6-11°C)
- 15.5.12 (5:45-9:30 Uhr; stark bewölkt, leichter Wind, ca. 5-12°C)
- 19.6.12 (5:45-8:40 Uhr, leicht bewölkt, schwachwindig, ca. 15-20°C)
- 6.7.12 (5:45-9:00 Uhr; wolzig bis stark bewölkt, schwachwindig; 16-18°C)

Alle Tage waren so gewählt, dass die Kartierung von den Wetterbedingungen her gute Ergebnisse erwarten ließ. Da bei allen Kartierungsgängen rege Gesangsaktivität zu verzeichnen war, konnten die Vögel überwiegend akustisch registriert werden.

Neben den Arten wurden auch Informationen zu ihrem Verhalten vermerkt, vor allem wenn es sich dabei um Revierverhalten handelte. Darüber hinaus wurden Neststandorte gesondert vermerkt.

Der Startpunkt der Begehung wurde räumlich jeweils so gewählt, dass der Aspekt des frühmorgendlichen Gesangsmaximums an verschiedenen Stellen registriert werden konnte. Aufgrund der nicht allzu großen Ausdehnung des Gebiets wurden fast alle Teilflächen des Plangebiets mindestens zweimal bei jedem Kartierungsgang aufgesucht. Wo möglich, wurde die Fläche auch abseits der Wege oder auf kleinen Pfaden begangen, um auch Bereiche zu erreichen, die von den Hauptwegen aus nicht einsehbar und auch akustisch schlecht erfassbar waren.

An Orten mit größerem Vogelaufkommen oder an Stellen mit schlechter Zugänglichkeit wurde länger verweilt, um ein möglichst vollständiges Arteninventar zu erhalten. Entfernter sitzende oder fliegende Vögel wurden mittels eines Fernglases (Swarovski 8,5x42) bestimmt, wenn sie nicht ohnehin aufgrund ihrer Lautäußerungen sicher determiniert werden konnten. Außerdem wurden interessant erscheinende Strukturen unter Zuhilfenahme des Fernglases abgesucht, teilweise auch um Nester zu entdecken.

Eine gezielte umfängliche Suche nach Nestern erfolgte nicht, da dies bei Gebieten dieser Größe mit dem zur Verfügung stehenden Zeitbudget nicht mit vertretbarem Zeitaufwand geleistet werden kann.

An allen Kartierungstagen führte der Bearbeiter eine Klangattrappe mit sich, die er an geeigneten Stellen einsetzte, um verschiedene Arten mit schlechterer Erfassbarkeit nachzuweisen zu können (v.a. Wendehals, Kleinspecht, Eulen).

5.0 Ergebnisse der Felduntersuchungen

Die Felduntersuchungen erfolgten nur auf Flächen, die allgemein zugänglich sind.

5.1 Feldhamster

Trotz intensiver Nachsuche konnten keine Hinweise auf Vorkommen des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) ermittelt werden.

5.2 Fledermäuse (vgl. Karte 1)

Per Detektor und / oder Sichtbeobachtung konnten folgende Arten festgestellt werden:

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Zweifarbflodermäus (*Vespertilio murinus*)

Die Nachweise lassen sich wie folgt lokalisieren und beschreiben:

Standort Weinberg neben Kleinhohl (Batcorder 1)

21.5.2012

26 Aufzeichnungen der Zwergfledermaus zwischen 21:45 und 22:03

3.7.2012

4 Aufzeichnungen Zwergfledermaus zwischen 22:18 und 22:45

Standort Kleinhohl (Batcorder 2)**03.09.2012**

103 Aufzeichnungen der Zwergfledermaus zwischen 21:45 und 22:11,

1 Aufzeichnung der Zweifarbfledermaus 21:48

An allen Untersuchungsabenden erfolgten zahlreiche Hör- und Sichtkontakte jagender und durchfliegender **Zwergfledermäuse**. Am 3.9.2012 verwiesen die Sozialrufe der Art zudem auf Balz bzw. Revierabgrenzung.

Bei jeder Begung variierten die verstärkt beflogenen Bereiche. Auffällig war jedoch das schnelle Abebben der Nachweise nach der Dämmerung. Bevorzugte Jagdgebiete liegen daher offensichtlich außerhalb des Plangebiets, die Tiere dünnen sich in die Umgebung aus. Dies deutet auf Quartiere der Zwergfledermaus im Plangebiet bzw. im nahen Umfeld hin. Die Art sollte hier kleinere Wochenstuben bilden. Zwischen- und Winterquartiere sind ebenso möglich.

Bei dem Nachweis der **Zweifarfledermaus** scheint es sich um ein Einzeltier gehandelt zu haben. Die ursprünglich vor allem osteuropäisch verbreitete Art dringt in den vergangenen Jahren immer stärker in die Region ein. Quartiere im Plangebiet sind möglich.

Beide als resident einzustufende Arten bevorzugen Spaltquartiere an Gebäuden.

Der nur einmal als Überflieger registrierte **Große Abendsegler** nutzt das Plangebiet offenbar nur zur Zugzeit. Es konnte keine Bindung an das Gebiet festgestellt werden.

Für den Untersuchungsraum kann ferner das Vorkommen des **Braunen und / oder Grauen Langohrs** (*Plecotus auritus*, *P. austriacus*) vermutet werden. Diese Artengruppe ist per Detektor nur schwierig nachzuweisen, kommt jedoch in der Umgebung vor. Auch die **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*) könnte zur Zugzeit sporadisch auftreten.

Für Mainzer und rheinhessische Verhältnisse ist das in Teilen reich strukturierte Plangebiet durchaus gut mit Fledermäusen besiedelt. In den ‚Agrarsteppen‘ der Region ist diese Artengruppe sonst eher rar.

Als besonders bedeutsame Bereiche erwiesen sich:

- Kleinhohl als Leit- und Jagdstruktur,
- Spielplatz mit Robinienwäldchen zwischen Im Zuckergarten und Wingertsweg sowie
- ältere Bäume (z.B. Ahorn) an Mehrfamilienhäusern Bereich südl. Morschstraße.

5.3 Vögel (vgl. Karten 2-5)

Bei den fünf morgendlichen und vier abendlichen Begehungen wurden insgesamt 54 Arten im Plangebiet festgestellt – teilweise jedoch nur als Durchzügler bzw. Überflieger ohne nachweisbaren Bezug zum Gebiet.

Bei fünf Arten (Erlenzeisig, Fitis, Tannenmeise, Wiesenpieper und Wintergoldhähnchen) muss man von **Durchzügeln** ausgehen, da diese Arten im Mainzer Raum nur als Wintergäste und Durchzügler auftreten, oder sie im Gebiet keine ihnen zusagenden Habitate vorfinden (Tannenmeise, Wintergoldhähnchen). Im Falle von Wiesenpieper und Fitis erfolgte der Nachweis auch während der typischen Durchzugszeiten, später dagegen nicht mehr. Die Beobachtung des Erlenzeisigs ist schwieriger einzuordnen, da diese zum einen weit außer-

halb der Durchzugszeiten erfolgte, und zum anderen sowohl im näheren als auch im weiteren Umfeld keine Brutvorkommen der Art bekannt sind.

Vier Arten (Schwarzmilan, Hohltaube, Feldlerche und Rauchschnalbe) wurden nur als **Überflieger** festgestellt, ihr Brüten ist im Plangebiet weitgehend auszuschließen. Für diese Arten kommt der überplanten Fläche allenfalls eine Bedeutung als Nahrungshabitat zu.

28 Arten wurden als sichere **Brutvögel** eingestuft bzw. wird für sie mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen, dass sie im Gebiet selbst brüten. Bei elf weiteren Arten ist ein Brüten potenziell möglich, da ihre Habitatansprüche (weitgehend) erfüllt werden, die Anzahl oder Art der Nachweise jedoch nicht dazu ausreichen, um sie als sichere Brutvögel einzustufen. Bei sechs weiteren Arten ist ein Brüten eher unwahrscheinlich, da sie nur einmalig festgestellt wurden und/oder ein Brüten aufgrund der Habitatausstattung nicht zu erwarten ist.

Damit liegt die Avifauna etwa innerhalb des Erwartungswerts für entsprechende Gebiete in Mainz bzw. Rheinhessen. Einige typische Arten, die im Gebiet zu erwarten gewesen wären, wie z.B. Garten- und Klappergrasmücke, Gartenbaumläufer, Gimpel, Mäusebussard, Sumpfmeise und Wacholderdrossel konnten jedoch nicht nachgewiesen werden. Auch der Steinkauz wurde nicht festgestellt, obwohl er durchaus erwartet werden könnte. Der Grund für sein Ausbleiben kann in einem Mangel an Brutplätzen und Tageseinstandsplätzen vermutet werden.

Ansonsten begünstigt der Strukturreichtum eine recht artenreiche Avizönose, da eine vergleichsweise gute Verzahnung zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen, Offenland und der Siedlung zu verzeichnen ist. Hierdurch finden auch Arten des Offenlands wie Turmfalke, Dorngrasmücke (nur ganz am Rand), Feldsperling, Bluthänfling und Goldammer (Randvorkommen) Möglichkeiten zur Besiedlung.

An Habitaten besonders hervorzuheben sind die teils aufgelassenen bzw. extensiv genutzten Gärten, die Hecken als lineare Biotopstrukturen und die parkähnlichen Bereiche im nördlichen Teil des Plangebiets. Die beiden Koppeln im Süden bzw. Südosten bieten zusätzlichen Arten Lebensraum, v.a. für die Nahrungsaufnahme. Interessant sind hier insbesondere auch die Heckenstrukturen (Neuntöter, Dorngrasmücke, Goldammer), die die Koppeln umgrenzen, vor allem die gut ausgeprägte Hecke entlang der Kleinhohl. Recht artenreich ist aber auch der größere, schon teilweise etwas verbrachte Obstbaumbestand im Süden der überplanten Fläche.

Auch in den strukturreichen Gärten mit teilweise altem (Obst-)Baumbestand des Gewanns Neben dem Pfädchen konnte mit Vorkommen von Gartenrotschwanz, Girlitz und Grünspecht u.a. eine recht abwechslungsreiche Avifauna festgestellt werden. Hier sind neben Hecken auch einige ältere Obstbäume vorhanden, die über Baumhöhlen verfügen.

Ein weiterer für Vögel interessanter Bereich sind die Gärten des Gewanns An der Kleinhohl und der höhere Baumbestand, der dort am Hang Richtung Morschstraße zu verzeichnen ist. Vorkommen von Grünspecht, Gartenrotschwanz und Pirol dokumentieren dessen Wert.

Im **Siedlungsbereich** sind vor allem die Vorkommen von Mehlschnalbe und Haussperling bemerkenswert. Von beiden Arten wurden auch Neststandorte kartiert, die sich vor allem an den größeren Gebäuden der südlichen Morschstraße / An der Kleinhohl befinden. Auch die Türkentaube siedelt in höherer Dichte. Auch mit Vorkommen des Mauerseglers, der jedoch

nur als Überflieger, nicht aber beim Anflug an Gebäude festgestellt wurde, kann hier gerechnet werden.

5.4 Reptilien

Trotz intensiver Nachsuche konnten im Plangebiet keine Nachweise der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) erbracht werden.

6.0 Abschichtung

Von dem geplanten Vorhaben sind ausschließlich terrestrische Lebensräume betroffen. Als artenschutzfachlich relevante Lebensraumtypen lassen sich aufgrund der strukturellen Ausstattung vor allem Gebäude, landwirtschaftliche Nutzflächen (Rebkulturen, Äcker), Ruderal- und Brachflächen (zum Teil mit Gehölzen) sowie Bäume, Baumreihen und Baumgruppen, Hecken und Gebüsche abgrenzen. Hinsichtlich der Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Taxa bedeutet dies, dass im Wesentlichen Arten / Artengruppen betroffen sind, deren Vorkommen vollständig oder teilweise an derartige Strukturen gebunden sind. Aus den genannten Gründen besteht

keine Betroffenheit für Arten oder Artengruppen

- die eine Gewässerbindung besitzen, d.h. im Wasserkörper selbst leben oder reproduzieren (Fische, Libellen, Amphibien, Wasservögel),
- die für ihr Vorkommen Felsstrukturen und / oder stark besonnte, extensiv genutzte oder verbrachte Strukturen benötigen (z.B. div. Heuschreckenarten),
- des Feuchtgrünlandes (bspw. *Maculinea*-Arten, Großer Feuerfalter),
- die für ihre Reproduktion Totholz und / oder alte Eichenbestände benötigen (wie Hirschkäfer oder Heldbock),
- mit zoogeographischer Restriktion.

In diesem Zusammenhang sei nochmals darauf hingewiesen, dass es sich bei der geplanten Nachverdichtung um einen nach § 18 BNatSchG zulässigen Eingriff bzw. um ein Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, das nach den Vorschriften des BauGB zulässig ist, handelt. Hier entfällt nach derzeitiger Rechtsauffassung für die **nach BArtSchV ‚besonders geschützten‘ Arten** die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung, da die Belange dieser Arten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt gelten.

Tiergruppen und Arten mit Betrachtungsrelevanz

Die Betrachtungsrelevanz von Tiergruppen und Arten, deren Vorkommen nicht bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden kann (s.o.), wird wie folgt beurteilt:

Säugetiere: Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten **Haselmaus** sind wegen fehlender Habitataignung auszuschließen. Hinweise für das Vorkommen des **Feldhamsters** (*Cricetus cricetus*) konnten nicht ermittelt werden. Für die Gruppe der **Fledermäuse** besteht aufgrund des vorhandenen Quartierpotenzials (Gebäude) und der nachgewiesenen Arten eine *Betrachtungsrelevanz*.

Vögel: Für die gesamte Gruppe der Vögel besteht eine *Betrachtungsrelevanz*.

Reptilien: Trotz intensiver Nachsuche wurden keine Vorkommen der **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) erbracht. Damit kann auch ein Vorkommen der **Schlingnatter** (*Coronella austriaca*), deren Hauptbeutetier die Zauneidechse ist, ausgeschlossen werden.

Sonstige Arten: Vorkommen sonstiger artenschutzrechtlich relevanter Arten sind aufgrund der im Gebiet gegebenen Habitatbedingungen auszuschließen.

Eine Betrachtungsrelevanz besteht daher für die Tiergruppen der **Vögel** und **Fledermäuse**.

7.0 Wirkfaktoren des Vorhabens

Da im vorliegenden Bebauungsplan (in der Fassung vom Dezember 2013) sowohl bestehende Wohngebiete wie auch landwirtschaftliche Nutzflächen überplant sind, werden die von der Planung zu erwartenden Wirkfaktoren im Folgenden getrennt für den Innen- und Außenbereich beschrieben (vgl. Abb. 3). Dabei ist zu beachten, dass die zu erwartenden Auswirkungen zumeist erst bei Realisierung konkreter Bauvorhaben auftreten werden.

7.1 Innenbereich

Bei der Planung handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan, in dem für die Wohngebiete gemäß Nutzungsschablone lediglich die Zahl der zulässigen Wohneinheiten (vorwiegend zwei), die Höhe der baulichen Anlagen, die zulässige Grundfläche (150 bzw. 200 m²) und die Bauweise (vorwiegend Einzelhäuser) festgesetzt sind. Mit in das Wohngebiet einbezogen sind auch bisher unbebaute Flächen, die nach § 34 BauGB bereits bebaubar sind.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Auf der Grundlage der vorliegenden Kartiererergebnisse sind in Abb. 3 einzelne Teilbereiche mit besonderer artenschutzrechtlicher Relevanz dargestellt, für die folgende anlagebedingte Wirkfaktoren zu erwarten sind:

Bereich A: Grünlandfläche

Hier wurden drei Stieglitze, zwei Girlitze (randlich), ein Individuum des Gartenrotschwanzes mit Revierverhalten sowie die Türkentaube beobachtet. Die Grünlandfläche erfüllt wichtige Funktionen als Nahrungshabitat für die Gruppen der Fledermäuse und der Vögel, die im Falle einer Bebauung nicht mehr erfüllt werden können.

Durch eine mögliche Bebauung wird es zudem zu *Habitatänderungen* kommen, da auf den nicht überbaubaren Flächen im Umfeld der neuen Gebäude vorwiegend anthropogen geprägte Lebensräume (v.a. Grünflächen) entstehen, die für weniger spezialisierte Arten nach wie vor nutzbar sind, und gleichzeitig anderen – bisher nicht vorkommenden Arten – neuen Lebensraum bieten. Insgesamt wird es durch eine Bebauung damit zu einer qualitativen Veränderung des Artenspektrums kommen, das nach Abschluss der Maßnahme vermehrt durch synanthrope Besiedler geprägt sein wird. Dieser Eingriff in das Nahrungshabitat von Fledermäusen und Vögeln wird nicht unmittelbar durch den vorliegenden Bebauungsplan ausgelöst, da die Fläche bereits nach § 34 BauGB bebaubar ist.

Für die übrigen in der Abbildung dargestellten Nachweise (Stieglitz, Girlitz, Mauersegler und Türkentaube) sind anlagebedingte Beeinträchtigungen eher unwahrscheinlich.

Bereich B: Gehölzbestand am Rand einer Baustelle

Auf der Fläche wurden drei Neststandorte von Baumfreibrütern sowie eine Nisthöhle der Blaumeise registriert. In einem Baumfreibrüternest erfolgte in 2012 möglicherweise ein Brutversuch des Turmfalken. Da das Baufeld im Sommer 2012 bereits geräumt und die Bauarbeiten begonnen waren, ist nicht davon auszugehen, dass die verbleibenden Bruthabitate eines vormals umfangreicheren Gehölzbestands mit vermuteten weiteren Neststandorten anlagebedingt beeinträchtigt werden.

Bereich C: Bebauung an der südlichen Morschstraße

Die bestehende Bebauung an der südlichen Morschstraße und entlang der Straße An der Kleinhohl erwies sich in 2012 mit zahlreichen Neststandorten als ein wesentlicher Siedlungsschwerpunkt des Haussperlings. Darüber hinaus wurden dort Bluthänfling (Nr. 6, Randbereich), Mauersegler, zahlreiche Nester der Mehlschwalbe sowie Girlitz, Stieglitz und die Türkentaube, jeweils mit Revierverhalten, registriert. Weiterhin befinden sich auf der Fläche der Nestbaum eines mittelgroßen Baumfreibrüters (Nr. 1) und im Giebelbereich eines Wohngebäudes die Nisthöhle eines Stars (Nr. 2). Die Fläche ist zudem für die Fledermausfauna von Bedeutung. Da in diesem Bestandsgebiet keine durch den Bebauungsplan ausgelösten Veränderungen absehbar sind, ist hier nicht mit anlagebedingten Habitatverlusten geschützter Arten zu rechnen.

Bereich D: Lineare Gehölzstrukturen

Bei den mit dem Kennbuchstaben ‚D‘ gekennzeichneten Fläche handelt es sich um wichtige Jagdstrukturen für Fledermäuse sowie um (potenzielle) Bruthabitate für gehölzbrütende Vogelarten.

Sofern der in Abb. 3 dargestellte Teil einer **Koniferenhecke** (Nr. 3) wegen eines Bauvorhabens beseitigt werden müsste, käme es hierdurch zum Verlust einer Brutstätte für an Gehölze gebundene Vogelarten sowie einer wichtigen Jagdstruktur der Zwergfledermaus. Diese Auswirkungen werden nicht unmittelbar durch den vorliegenden Bebauungsplan ausgelöst, da die Fläche bereits bebaut bzw. nach § 34 BauGB bebaubar ist.

Baubedingte Wirkfaktoren

Während der Bebauung bisheriger Freiflächen sowie beim Abriss von Bestandsgebäuden und nachfolgendem Neubau werden massive störokologische Faktoren wie Lärm- und Staubemissionen sowie Erschütterungen und ungewohnte visuelle Reize durch den Baustellenverkehr auf die benachbarten Lebensräume einwirken. Bei dem hier zu prüfenden Bebauungsplan ist davon auszugehen, dass die entstehenden Wirkmechanismen punktuell auf einzelnen Grundstücken auftreten, sodass bestimmte Teilflächen für den Zeitraum der Bautätigkeiten besonders hohen Belastungen ausgesetzt sind, während andere Bereiche weniger stark gestört werden. Je nach Lage des Bauvorhabens werden unterschiedliche Arten bzw. Gruppen betroffen sein. Sind z.B. Vogelreviere erst einmal verlassen, ist eine Wiederbesiedlung – je nach Art – oft schwierig.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Nach Abschluss der Bauarbeiten werden auf den Bereich A zusätzliche störokologische Belastungen durch die Nutzer auftreten. Dabei handelt es sich vor allem um visuelle Reize durch Bewegungen im Bereich der Freiflächen, Fahrzeugverkehr sowie Lärm- und Lichteinwirkung. Da es sich um die Nachverdichtung eines bestehenden Siedlungsgebiets handelt, sind die genannten Wirkfaktoren alle bereits in einer gewissen Intensität vorhanden und somit als *Vorbelastung* einzustufen.

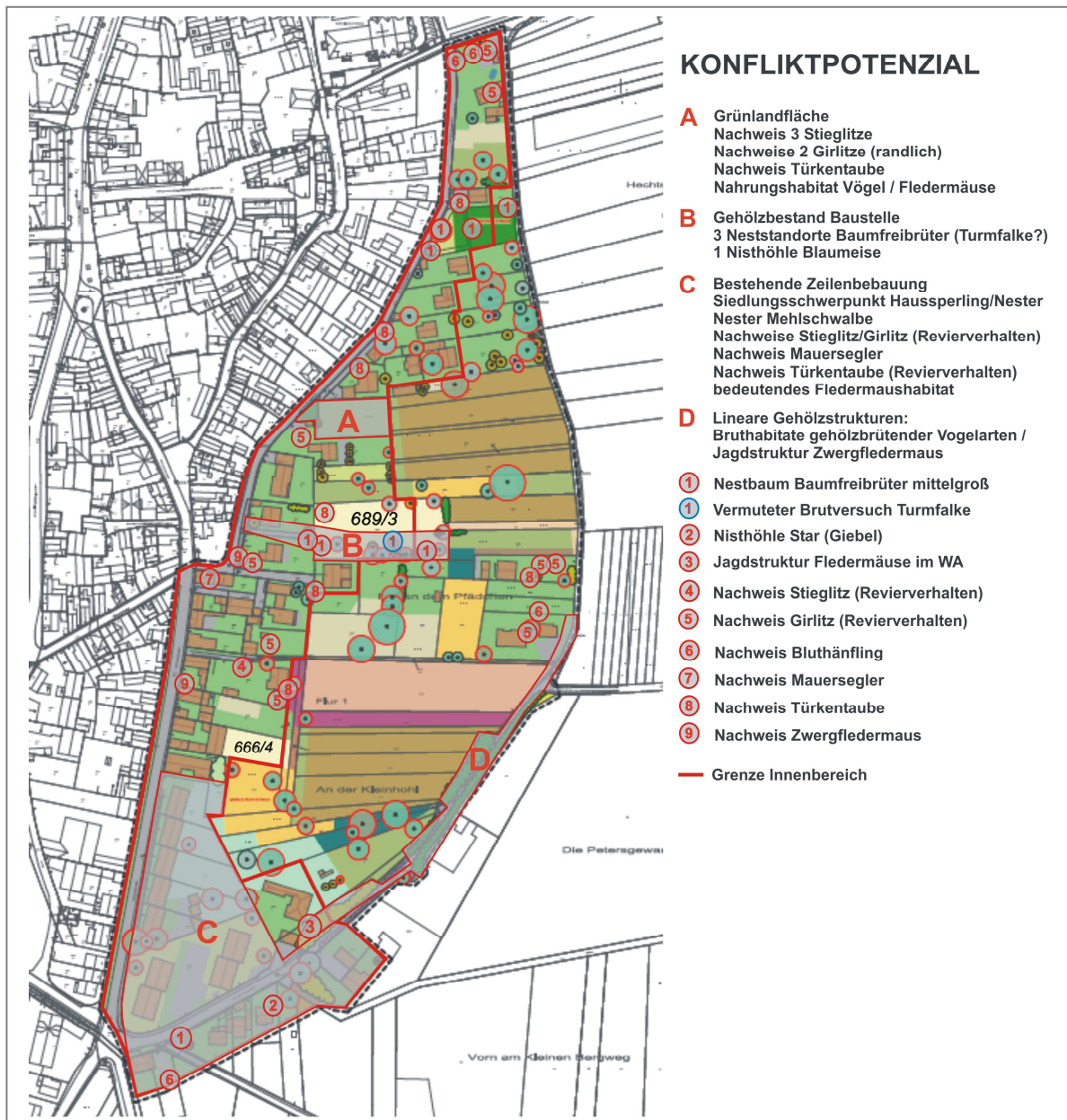


Abb. 3 Konfliktpotenzial

7.2 Außenbereich

Auf den Grundstücken Wingertsweg 1 und 3 befinden sich zwei nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 privilegierte Bestandsgebäude, für die im Bebauungsplan ein erweiterter Bestandsschutz gem. § 1 Abs. 10 BauNVO eingeräumt wird. Dies bedeutet, dass dort Änderungen des Grundrisses, der Fassaden sowie im Falle einer Zerstörung der Gebäude durch höhere Gewalt auch eine Erneuerung zulässig ist. Erweiterungen eines bestehenden Gebäudes sind nicht möglich.

Weiterhin sind im Bereich der festgesetzten Flächen für die Landwirtschaft privilegierte Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, die der Landwirtschaft dienen, zulässig, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Im Umfeld der beiden Gebäude mit erweitertem Bestandsschutz wurden die Vogelarten Girlitz (Nr. 5, Revierverhalten), Bluthänfling (Nr. 6) und Türkentaube (Nr. 8) registriert. An der östlichen Grenze des Plangebiets waren zudem mehrfach Jagdflüge der Zwergfledermaus festzustellen, die sich bis zur nördlichen Grenze des Grundstücks Nr. 685/1 (Wingertsweg 1) erstreckten (Bereich D). Da durch den erweiterten Bestandsschutz für beide Gebäude keine baulichen Erweiterungen zulässig sind, wird nicht damit zu rechnen sein, dass diese (streng) geschützten Tierarten durch über den Bestand hinaus gehende anlagebedingte Wirkfaktoren beeinträchtigt werden.

Im Falle einer Realisierung privilegierter Bauvorhaben auf den Flächen für die Landwirtschaft stellt sich die Situation weniger unkritisch dar, da hiervon – je nach Lage der Baumaßnahme – durchaus Lebens- und Fortpflanzungsstätten (streng) geschützter Arten betroffen sein können.

Baubedingte Wirkfaktoren

Während für die Bestandsgebäude am Wingertsweg nur im Fall eines Neubaus nach Einwirkung durch höhere Gewalt baubedingte Auswirkungen auf Lebens- und Fortpflanzungsstätten (streng) geschützter Arten zu erwarten sind, muss im eher wahrscheinlichen Fall der Realisierung eines privilegierten Vorhabens mit den bereits unter Pkt. 7.1 aufgeführten, zeitlich begrenzten störoökologischen Wirkfaktoren gerechnet werden.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Zusätzliche betriebsbedingte Wirkfaktoren sind im Umfeld der Bestandsgebäude am Wingertsweg nicht zu erwarten. Für den Fall der Realisierung eines privilegierten Vorhabens muss jedoch mit über den bisherigen Bestand hinausgehenden störoökologischen Reizen, die auf vorhandene Lebens- und Fortpflanzungsstätten (streng) geschützter Arten einwirken, und die bereits unter Pkt. 7.1 genannt wurden, gerechnet werden. Über das Ausmaß der hiervon ausgelösten Wirkmechanismen kann ohne genauere Kenntnisse über mögliche Standorte vorab keine Prognose erstellt werden.

Anmerkung: Kurz vor Beginn der Kartierungsarbeiten fanden auf den Grundstücken Nr. 666/4 und 689/3 (vgl. Abb. 3), die nach dem Luftbild zuvor von dichten Gehölzbeständen geprägt waren, Rodungsarbeiten statt. Es ist zu vermuten, dass bei dieser Maßnahme Bruthabitate geschützter Vogelarten beseitigt wurden.

8.0 Wirkungsanalyse

Im Folgenden wird – differenziert nach den relevanten Artengruppen – beurteilt, inwieweit eine Betroffenheit durch mögliche Bauvorhaben tatsächlich gegeben ist, welche Arten betroffen sind und wie erheblich die vorhabensbedingte Eingriffswirkung jeweils einzuschätzen ist. Behandelt werden nur die Arten und Gruppen, deren Betroffenheit nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (s.o.).

In diesem Zusammenhang muss noch einmal darauf hingewiesen werden, dass die Felduntersuchungen nur auf Flächen, die allgemein zugänglich sind, durchgeführt wurden. Die Ergebnisse sind entsprechend sicher nicht als vollständig zu betrachten.

Eine *detaillierte* Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgte zudem vorwiegend für das im Bebauungsplan festgesetzte Wohngebiet, da Informationen über mögliche zukünftige privilegierte Vorhaben im Außenbereich nicht vorlagen.

8.1 Fledermäuse (s. Karte 1)

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Bei der streng geschützten Zwergfledermaus handelt es sich um die am weitesten verbreitete und häufigste Fledermausart in Deutschland, Rheinland-Pfalz und Rheinhessen. Sie gilt bundesweit zur Zeit nicht als gefährdet, ihr Erhaltungszustand wird als günstig gewertet. Für Rheinland-Pfalz liegen bisher keine aktuellen Roten Listen oder Einschätzungen des Erhaltungszustandes vor. Aus langjähriger Erfahrung der Erfasserin kann die bundesweite Bewertung jedoch auf Rheinland-Pfalz und, mit Abstrichen, auch auf Rheinhessen übertragen werden. Trotz dieser Einschätzung muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass vor allem die an Gebäude gebundenen Arten durch Abriss oder Sanierung von vormals genutzten Quartierstrukturen häufig ihre angestammten Habitate einbüßen oder Individuen getötet werden.

Da für die Zwergfledermaus kleinere Quartiere (Wochenstuben-, Einzel-, Zwischen- und Winterquartiere) im Untersuchungsgebiet wahrscheinlich sind, wird sie für das Plangebiet als resident eingestuft. Die Art nutzt hier vor allem die Leitstrukturen entlang des Wingertswegs und der Kleinhohl, wo z.T. ausgiebige Jagdflüge beobachtet wurden. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass den ansässigen Tieren auf der überplanten Fläche bereits aktuell kein ausreichendes Nahrungsangebot zur Verfügung steht. Durch eine Bebauung der Grünlandfläche Bereich A und / oder Beseitigung von Teilen der Gehölzstrukturen im Bereich D (Nr. 3) ist mit einer weiteren Reduzierung der Nahrungsgrundlage für die Art zu rechnen. Diese Beeinträchtigungen werden nicht unmittelbar durch den vorliegenden Bebauungsplan ausgelöst, da mögliche Bauvorhaben hier bereits nach § 34 zulässig sind.

Da für die Art aus den oben aufgeführten Gründen eine grundsätzliche Betroffenheit festgestellt wurde, war eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erforderlich (s. Prüfbogen im Anhang).

Als Ergebnis der Artenschutzprüfung ist festzuhalten, dass bei möglichen Abriss- und Sanierungsmaßnahmen bzw. bei der Beseitigung von Gehölzen - **unter Beachtung der unten formulierten Maßnahmen** - kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG eintritt, ein Ausnahmeerfordernis somit nicht entsteht.

Maßnahmen zum Ausschluss von Verbotstatbeständen

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen sind erst bei konkreten Sanierungs-, Abriss- oder Neubaumaßnahmen in den entsprechenden Genehmigungsverfahren als Auflage zu formulieren und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umzusetzen.

M 01 Individuenschutz bei der Beseitigung von Bäumen

Zu beseitigende Baumindividuen sind vor dem Eingriff durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Höhlen und Spalten zu überprüfen, da Einzeltiere auch hier Quartier nehmen können. Im Nachweisfall darf die Beseitigung der betroffenen Höhlenbäume nur außerhalb der Setzzeit erfolgen. Da die Höhlen jedoch auch in dieser Zeit von Fledermäusen als Schlafplatz genutzt werden können, darf die Beseitigung erst während der Winterruhe zwischen dem 01. Dezember und dem 31. Januar erfolgen.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung nicht eingehalten werden können, müssen die Höhlenbäume unmittelbar vor der Beseitigung von einer fachlich qualifizierten Person mittels Endoskop-Kamera o.ä. auf das Vorkommen von Fledermäusen überprüft werden. Werden keine Tiere angetroffen, ist der Baum sofort zu beseitigen oder die vorhandene Öffnung muss verschlossen werden. Im Nachweisfall sind die angetroffenen Individuen in geeignete Ersatzquartiere umzusetzen. Hierzu ist eine entsprechende Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

M 02 Individuenschutz bei Gebäudeabriss / -sanierung

Da durch den Nachweis der Zwergfledermaus eine Nutzung vorhandener Gebäude als Sommerquartier (Schlafplätze, Wochenstuben) nicht auszuschließen und eine Überwinterung hinter lockeren Fassadenteilen und in Gebäuderissen möglich sind, müssen bei der Beseitigung oder Sanierung der Bauten lockere oder hinterfliegbare Fassadenverkleidungen von Hand entfernt werden. Außerdem sind Gebäuderisse und –öffnungen vor den Arbeiten auf das Vorhandensein von Fledermäusen zu überprüfen. Im Nachweisfall ist eine Umsetzung der Tiere in geeignete Ersatzquartiere zu veranlassen. Hierzu ist eine entsprechende Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

M 03 Installation von Fledermauskästen

Als Ersatz für Verluste von tatsächlich festgestellten Quartierstrukturen (Höhlenbäume, besiedelte Gebäude) sind im konkreten Baugenehmigungsverfahren *vorlaufend zum Eingriff* geeignete Hilfsgeräte im funktionalen Umfeld zu installieren (z.B. Flachkasten Typ 1FF und / oder Fledermaushöhle Typ 2FN der Fa. Schwegler, möglich auch Holzbetonflachkästen). Die jeweils notwendige Anzahl, geeignete Standorte für die Hilfsgeräte sowie Hinweise zur Säuberung, Wartung und Umfang der Erfolgskontrolle sollten in einem Kompensationskonzept ermittelt und dargestellt werden.

M 04 Einbau von Quartiersteinen

Als Ersatz für tatsächlich eintretende Quartierverluste synanthrop adaptierter Fledermausarten durch Gebäudeabriss oder Sanierung sind an den Neubauten Fledermaussteine (z.B. Typ 27 der Fa. Schwegler) als entsprechende Hilfsgeräte in die oberen Hauswandbereiche einzubauen. Ein gruppenhafter oder kolonieartiger Einbau ist möglich, die Umsetzung der Maßnahme erfolgt zeitgleich mit den Neubaumaßnahmen. Als Ansatz wird 1 Quartierstein je

Einfamilienhaus empfohlen, im Bereich der Zeilenbebauung an der südlichen Morschstraße ist der notwendige Umfang ggfs. gesondert zu ermitteln.

Zweifarbfliedermaus (*Vespertillus murinus*)

Die Vorkommen der streng geschützten Zweifarbfledermaus sind in Deutschland ungleichmäßig verteilt. Dabei sind Wochenstuben vor allem aus dem Nordosten bekannt. In den letzten Jahren scheint die Art sich jedoch weiter zu verbreiten. In Rheinland-Pfalz und Rheinhessen wird sie vor allem über Hauseinflüge im Winterhalbjahr nachgewiesen. Da die Datenlage derzeit nur unzureichend ist, kann der Erhaltungszustand der Zweifarbfledermaus bislang nicht bewertet werden. In der bundesweiten Roten Liste wird aber von einer Gefährdung ausgegangen („G“). Unabhängig von der aktuellen Gefährdungssituation muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass vor allem die an Gebäude gebundenen Arten durch Abriss oder Sanierung von vormals genutzten Quartierstrukturen häufig ihre angestammten Habitate einbüßen oder Individuen getötet werden.

Bei dem einmalig im Plangebiet nachgewiesenen Individuum scheint es sich um ein Einzeltier gehandelt zu haben. Da Quartiere im Untersuchungsgebiet auch für diese synanthrop angepasste Art möglich sind, ist sie als resident einzustufen. Durch die ggfs. entfallende Gehölzstruktur (Nr. 3) ist mit einer weiteren Reduzierung der Nahrungsgrundlage für die Art zu rechnen. Diese Beeinträchtigungen werden nicht unmittelbar durch den vorliegenden Bebauungsplan ausgelöst, da die möglichen Bauvorhaben bereits nach § 34 zulässig sind.

Auch für die **Zweifarbfliedermaus** wurde eine grundsätzliche Betroffenheit festgestellt, die eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erforderte (s. Prüfbogen im Anhang).

Als Ergebnis der Artenschutzprüfung ist festzuhalten, dass bei möglichen Abriss- und Sanierungsmaßnahmen bzw. bei der Beseitigung von Gehölzen- **unter Beachtung der oben formulierten Maßnahmen M 01, M 02, M 03 und M 04** - kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG eintritt, ein Ausnahmeerfordernis somit nicht entsteht.

Diese Maßnahmen sind erst bei konkreten Sanierungs-, Abriss- oder Neubaumaßnahmen in den entsprechenden Genehmigungsverfahren als Auflage zu formulieren und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umzusetzen.

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Da der Große Abendsegler das Plangebiet offenbar nur zur Zugzeit nutzt, und daher keine Bindung an das Gebiet besteht, wurde für ihn keine Betroffenheit festgestellt. Eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange war daher nicht erforderlich.

8.2 Vögel (s. Karten 2 bis 5)

Da es für Rheinland-Pfalz bisher noch keine verbindlichen Aussagen zu den Erhaltungszuständen einzelner Vogelarten gibt, werden – aufgrund der räumlichen Nähe – hilfsweise die Einstufungen zur hessischen Avifauna (Quelle: Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland, September 2008) herangezogen. Eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgte insbesondere für Arten mit vermutetem ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand.

Greifvögel und Eulen

Nach dem Ergebnis der in 2012 durchgeführten Kartierung sind Brutvorkommen von **Großgreifvögeln** für das Plangebiet ziemlich sicher auszuschließen, da keine Horste gefunden werden konnten. Der streng geschützte Schwarzmilan (*Milvus migrans*), der als Überflieger beobachtet wurde, nutzt Randbereiche des Vorhabensgebiets zur Nahrungssuche. Der Mäusebussard (*Buteo buteo*) ist potenziell ebenso als Nahrungsgast zu erwarten. Da eine Betroffenheit für die beiden Arten aus den genannten Gründen nicht festgestellt wurde, erfolgte keine Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange.

Der **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*) konnte an zwei Tagen im Plangebiet nachgewiesen werden. Die Beobachtung vom 15.5.2012 mit brutverdächtigem Verhalten deutete zunächst auf ein Brutvorkommen im Bereich B (Flurstück 689/3, vgl. Abb. 3) hin, wo die Art möglicherweise in einem vorhandenen Krähenhorst brütete. Da weitere Beobachtungen dort nicht gelangen – wohl auch aufgrund der Störungen im unmittelbaren Umfeld (Baustelle) – ist vermutlich nicht von einer erfolgreichen Brut im Jahr der Kartierung auszugehen.

Maßnahme zum Schutz der Brutstätte

Der vermutete Nestbaum auf dem Flurstück 689 / 3 sollte in der Planzeichnung des Bebauungsplans unbedingt **zum Erhalt festgesetzt** werden.

Eine Nutzung des Plangebiets als Teil des Nahrungshabitates ist nachweislich gegeben, entsprechende funktionale Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind jedoch ausgeschlossen.

Für das Vorkommen von **Eulenarten** liegen keine Hinweise vor, da abendliche und nächtliche Begehungen ergebnislos blieben. Das Plangebiet verfügt jedoch über geeignete Habitatstrukturen für den Steinkauz (*Athene noctua*).

Luftjäger

Hierzu zählen im betroffenen Landschaftsraum Mauersegler (*Apus apus*), Rauch- (*Hirundo rustica*) und Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*). Die Mehlschwalbe ist als Brutvogel nachgewiesen, während der Mauersegler nur potenzieller Brutvogel ist, da keine Anflüge an Gebäude beobachtet wurden. Die Rauchschnalbe trat lediglich als Nahrungsgast in Erscheinung. Alle drei Arten nutzen den Luftraum über dem Plangebiet. Diese Funktion bleibt – obwohl teilweise eingeschränkt - auch bei einer möglichen Verdichtung der Bebauung erhalten.

Da für die lediglich als Nahrungsgast eingestufte Rauchschnalbe keine vorhabensbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten sind, war für diese Art keine Artenschutzprüfung durchzuführen. Lediglich für die beiden in *Hessen* mit einem *ungünstig-unzureichenden* Erhaltungszustand bewerteten (potenziellen) Brutvogelarten Mauersegler und Mehlschwalbe erfolgte wegen ihrer Betroffenheit eine detaillierte Prüfung (s. Prüfbogen im Anhang). Mögliche Beeinträchtigungen durch Gebäudeabriss oder –sanierung werden dabei nicht unmittelbar durch den vorliegenden Bebauungsplan ausgelöst, da solche Vorhaben auch ohne Bebauungsplan zulässig sind.

Als Ergebnis der Artenschutzprüfung für den **Mauersegler** ist festzuhalten, dass bei Realisierung der Planung kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG eintritt, eine Ausnahme somit nicht erforderlich ist.

Als Ergebnis der Artenschutzprüfung für die **Mehlschwalbe** ist festzuhalten, dass bei möglichen Abriss- und Sanierungsmaßnahmen - **unter Beachtung der unten formulierten Maßnahmen** - kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG eintritt, ein Ausnahmeerfordernis somit nicht entsteht.

Maßnahmen zum Ausschluss von Verbotstatbeständen

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen sind erst bei konkreten Sanierungs- oder Abrissvorhaben in den entsprechenden Genehmigungsverfahren als Auflage zu formulieren und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umzusetzen.

M 05 Individuenschutz

Da Gebäudeteile im Süden des Plangebiets von der Mehlschwalbe als Nistplätze genutzt werden, müssen Abriss- und Sanierungsarbeiten außerhalb der Brutzeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar erfolgen. Alternativ sind vor diesen Maßnahmen außerhalb der Brutzeit alle nutzbaren Habitatstrukturen zu beseitigen, um eine erneute Nutzung während der Brutperiode zu verhindern.

M 06 Einbau von Niststeinen

Als Ersatz für tatsächlich eintretende Bruthabitatverluste durch Gebäudeabriss oder Sanierung sind an den betroffenen Gebäuden bzw. den Neubauten geeignete Niststeine (z.B. Typen 24 bis 26 der Fa. Schwegler) als entsprechende Hilfsgeräte in die oberen Hauswandbereiche einzubauen. Ein gruppenhafter oder kolonieartiger Einbau ist erforderlich. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt zeitgleich im Rahmen der Sanierungs- bzw. Neubaumaßnahmen. Die Anzahl der notwendigen Nisthilfen ist zeitnah vor dem Eingriff durch eine qualifizierte Person zu bestimmen.

Arten mit Bindung an Gehölze

Durch die Inanspruchnahme bisher noch unbebauter Flächen kann es durch die ggfs. notwendige Beseitigung von Einzelbäumen oder von Teilen einer Koniferenhecke (Nr. 3) zu Habitatverlusten kommen. Für die Vogelarten mit Gehölzbindung entsteht hierdurch eine (potenzielle) Betroffenheit.

Für einige Arten dieser ökologischen Gruppe wurden keine Reviere oder Brutstätten auf Flächen nachgewiesen, die dem zukünftigen Innenbereich zuzuordnen sind, oder sie wurden nur in deren Randbereichen beobachtet. Letzteres gilt z.B. für den Feldsperling (*Passer montanus*), den Pirol (*Oriolus oriolus*), den streng geschützten Grünspecht (*Picus viridis*), den Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) oder den Buntspecht (*Dendrocopos major*). Andere, wie etwa der Neuntöter (*Lanius collurio*) oder die Heckenbraunelle (*Prunella modularis*) waren wegen unzureichender Nachweise und ungeeigneter Habitatausstattung nicht als residente Arten oder als Brutvögel einzustufen.

Nachweise von Revieren gehölzgebundener Arten erfolgten für den Stieglitz (*Carduelis carduelis*) und den Girlitz (*Serinus serinus*) auch im Wohngebiet, wo zudem die Türkentaube (*Streptopelia decaocto*) registriert wurde.

Der **Gartenrotschwanz** wurde im Bereich des Feldgehölzes zwischen der Straße Im Zuckergarten und dem Wingertsweg zwar mit Revierverhalten beobachtet, das vermutete Brutvorkommen der Art ist jedoch nicht betroffen. Da die Art bundesweit in der Vorwarnliste

geführt und der Erhaltungszustand in *Hessen* als *ungünstig-schlecht* beurteilt wird, erfolgte dennoch eine detaillierte Artenschutzprüfung (vgl. Prüfbogen im Anhang).

Als Ergebnis der Prüfung ist festzuhalten, dass kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG eintritt.

Der **Feldsperling** ist offenbar mit ein bis zwei Brutpaaren im Plangebiet vertreten. Da die Nachweise ausschließlich in dem Bereich, der als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, erfolgten, entsteht für die Art durch zukünftige Baumaßnahmen eine Betroffenheit nur im Fall der Realisierung eines privilegierten Vorhabens. Da für die Art ein *mittelmäßig-ungünstiger* Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz angenommen werden muss, erfolgte für sie eine detaillierte Artenschutzprüfung (vgl. Prüfbogen im Anhang).

Als Ergebnis der Artenschutzprüfung ist festzuhalten, dass im Wohngebiet kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG eintritt, da das vermutete Brutvorkommen nicht von zukünftigen Baumaßnahmen betroffen sein wird. Bei möglichen Vorhaben im Außenbereich wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob Lebensstätten der Art betroffen sind und wie ggfs. damit umzugehen ist.

Die Einschätzung der Vorkommen des **Bluthänflings** ist wegen der bekannten Probleme bei der Erfassung schwierig. Die Nachweise für diese Art deuten jedoch auf drei Brutpaare auf der untersuchten Fläche hin. Sie wurde auch an der nördlichen Grenze des Plangebiets sowie an der südlichen Grenze des Wohngebiets beobachtet. Für diese Bereiche sind (derzeit) jedoch keine Bauvorhaben absehbar, sodass auch für diese Art nicht von einer unmittelbaren Betroffenheit ausgegangen werden muss. Nach aktueller Beurteilung der Oberen Naturschutzbehörde sowie des Landesamtes für Umweltschutz, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht aus dem Jahr 2012 kommt der Bluthänfling in Rheinhessen noch relativ häufig vor. Da der Erhaltungszustand für Rheinland-Pfalz insgesamt aber nur als *mittelmäßig-ungünstig* beschrieben wird, erfolgte eine detaillierte Artenschutzprüfung (s. Prüfbogen im Anhang).

Als Ergebnis der Artenschutzprüfung ist festzuhalten, dass im Wohngebiet kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG eintritt, da das vermutete Brutvorkommen nicht von zukünftigen Bauvorhaben betroffen sein wird. Bei möglichen Vorhaben im Außenbereich wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob Lebensstätten des Bluthänflings betroffen sind und wie ggfs. damit umzugehen ist.

Der **Girlitz** wurde mehrfach auch im Wohngebiet mit Revierverhalten nachgewiesen. Durch die Beobachtung von zwei Individuen im Bereich A ist für die Art von einer Betroffenheit auszugehen. Da in *Hessen* für den Girlitz zudem von einem *ungünstig-unzureichenden* Erhaltungszustand ausgegangen wird, erfolgte eine detaillierte Artenschutzprüfung (s. Prüfbogen im Anhang).

Als Ergebnis der Artenschutzprüfung ist festzuhalten, dass im Wohngebiet kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG eintritt, da die vermuteten Brutvorkommen nicht von zukünftigen Bauvorhaben betroffen sein werden. Bei möglichen Vorhaben im Außenbereich wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob Lebensstätten des Girlitz betroffen sind und wie ggfs. damit umzugehen ist.

Die **Türkentaube** wurde mehrfach auch im Wohngebiet mit Revierverhalten nachgewiesen. Durch den Nachweis im Bereich A ist für die Art von einer Betroffenheit auszugehen. Da für

die Türkentaube in *Hessen* zudem ein *ungünstig-unzureichender* Erhaltungszustand angenommen wird, erfolgte eine detaillierte Artenschutzprüfung (s. Prüfbogen im Anhang).

Als Ergebnis der Artenschutzprüfung ist festzuhalten, dass im Wohngebiet kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG eintritt, da die vermuteten Brutvorkommen nicht von zukünftigen Baumaßnahmen betroffen sein werden. Bei möglichen Vorhaben im Außenbereich wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob Lebensstätten der Türkentaube betroffen sind und wie ggfs. damit umzugehen ist.

Ein Revier des **Pirols** wurde angrenzend an das Wohngebiet westlich der Kleinen Hohl registriert. Für diesen Bereich sind (derzeit) jedoch keine Bauvorhaben absehbar, sodass auch für diese Art nur für den Fall eines privilegierten Vorhabens im Außenbereich von einer möglichen Betroffenheit ausgegangen werden muss. Da der Pirol landesweit als gefährdet eingestuft und sein Erhaltungszustand in *Hessen* als *ungünstig-unzureichend* beurteilt wird, erfolgte eine detaillierte Artenschutzprüfung (vgl. Prüfbogen im Anhang).

Als Ergebnis der Artenschutzprüfung ist festzuhalten, dass im Wohngebiet kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG eintritt, da das vermutete Brutvorkommen nicht von zukünftigen Baumaßnahmen betroffen sein wird. Bei möglichen Vorhaben im Außenbereich wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob Lebensstätten des Pirol betroffen sind und wie ggfs. damit umzugehen ist.

Der **Stieglitz** wurde mehrfach auch im Wohngebiet mit Revierverhalten nachgewiesen. Durch den Nachweis in Bereich A ist für die Art von einer Betroffenheit auszugehen. Da für den Stieglitz in *Hessen* zudem ein *ungünstig-unzureichender* Erhaltungszustand angenommen wird, erfolgte eine detaillierte Artenschutzprüfung (s. Prüfbogen im Anhang).

Als Ergebnis der Artenschutzprüfung ist festzuhalten, dass im Wohngebiet kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG eintritt, da die vermuteten Brutvorkommen nicht von zukünftigen Baumaßnahmen betroffen sein werden. Bei möglichen Vorhaben im Außenbereich wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob Lebensstätten des Stieglitz betroffen sind und wie ggfs. damit umzugehen ist.

Maßnahmen zum Schutz von Vogelarten mit Gehölzbindung

Folgende Maßnahme sollte zum Schutz von Vogelarten mit Gehölzbindung im Bebauungsplan **textlich festgesetzt** werden:

E 01 Erhaltung von Gehölzbeständen

Die in Karte 2 des Umweltberichts dargestellten erhaltenswerten Gehölzbestände sollten in der Planzeichnung des Bebauungsplans **zum Erhalt festgesetzt** und während möglicher Baumaßnahmen wirksam vor Beeinträchtigungen geschützt werden.

Hinweis

Die Beseitigung von Gehölzen darf nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen.

Offenlandarten

Da die unbebauten Teile der überplanten Fläche durch Gehölzstrukturen gegliedert und gekammert sind, entspricht die aktuelle Situation nicht den standortökologischen Anforderungen typischer Offenlandarten. Bei der Kartierung wurden daher nur die Feldlerche

(*Alauda arvensis*) als Nahrungsgast und der Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) als Durchzügler registriert.

Da für beide Arten keine Betroffenheit durch das Vorhaben entsteht, war für sie keine Artenschutzprüfung durchzuführen.

Rastvögel

Zu dieser Gruppe zählen alle Arten, die nur periodisch und kurzzeitig – während des Herbst- und Frühjahrszuges oder als Wintergäste – in einem Gebiet vertreten sind. Für solche Arten zeigt das Untersuchungsgebiet aufgrund seiner Lage am Siedlungsrand eine gewisse Attraktivität. Vögel, die beispielsweise in der offenen Agrarlandschaft (z.B. auf abgeernteten Feldern) Nahrung suchen, finden in den Hecken und sonstigen Gehözen des Plangebiets Einstände und Rückzugsräume. Bei der Kartierung konnten nur noch wenige dieser Arten (Wiesenpieper, Fitis, Wintergoldhähnchen, Tannenmeise, Erlenzeisig) vorwiegend überfliegend festgestellt werden, da keine Begehungen zu den Hauptdurchzugszeiten und im Winter erfolgten. Insbesondere sind jedoch zu den Zugzeiten und im Winter verschiedene Ammern, Finken, Drosseln, Meisen, Laubsänger und Grasmücken sowie ggf. auch Rebhühner als Rastvögel zu erwarten.

Da für diese Arten keine Betroffenheit durch das Vorhaben entsteht, war für sie keine Artenschutzprüfung durchzuführen.

Synanthrope Arten

Hierzu zählen im betroffenen Landschaftsraum Arten wie der Haussperling (*Passer domesticus*) und die Türkentaube (*Streptopelia decaocto*) sowie Mauersegler, Mehl- und Rauchschnalbe, auf die oben bereits eingegangen wurde. Aufgrund ihrer teilweise engen Bindung an das anthropogene Siedlungsumfeld finden sie aktuell im Bereich des Plangebiets gute Vorkommensvoraussetzungen. Durch die geplante Erweiterung der Bausubstanz wird das Vorkommen dieser Arten – wie z.B. im Fall des Haussperlings - sogar eher begünstigt, sofern Quartierstrukturen an neuen Gebäuden entstehen.

Beeinträchtigungen sind für diese Gruppe jedoch im Fall von Abriss- und Sanierungsmaßnahmen zu erwarten. In Anbetracht des in Hessen als *ungünstig-unzureichend* eingestuften Erhaltungszustands des **Haussperlings** erfolgte für diese Art eine detaillierte Artenschutzprüfung (s. Prüfbogen im Anhang).

Ergebnis der Prüfung ist, dass – **bei Berücksichtigung der unten formulierten Maßnahmen** - kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG eintritt, eine Ausnahme somit nicht erforderlich ist.

Maßnahmen zum Ausschluss von Verbotstatbeständen

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen sind erst bei konkreten Sanierungs- oder Abrissvorhaben in den entsprechenden Genehmigungsverfahren als Auflage zu formulieren und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umzusetzen.

M 05 Individuenschutz

Da Gebäudeteile als Nistplätze des Haussperlings genutzt werden können, müssen Gebäude, die abgerissen werden sollen, auf Vorkommen dieser Vogelart überprüft werden. Im Nachweisfall dürfen die Abriss- und Sanierungsarbeiten nur außerhalb der Brutzeit

zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar erfolgen. Alternativ sind vor diesen Maßnahmen außerhalb der Brutzeit alle nutzbaren Habitatstrukturen zu beseitigen, um eine erneute Nutzung während der Brutperiode zu verhindern.

M 07 Einbau / Installation von Nisthilfen

Als Ersatz für tatsächlich eintretende Bruthabitatverluste durch Gebäudeabriss oder Sanierung sind an den betroffenen Gebäuden bzw. den Neubauten geeignete Niststeine (z.B. Sperlingskolonie 1 SP und / oder Typ 24 Fa. Schwegler) als entsprechende Hilfsgeräte in die oberen Hauswandbereiche einzubauen. Ein gruppenhafter oder kolonieartiger Einbau ist erwünscht. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt zeitgleich im Rahmen der Sanierungs- bzw. Neubaumaßnahmen. Die Anzahl der notwendigen Nisthilfen ist zeitnah vor dem Eingriff durch eine qualifizierte Person zu bestimmen.

Sonstige Vogelarten

Hierzu zählen Arten, die im Gebiet zwar vorkommen, artenschutzrechtlich aber nicht von Belang sind, da es sich entweder um Gefangenenflüchtlinge, eingebürgerte Arten (Neozoen) oder um frei fliegende Haustierarten handelt. Zu nennen sind im konkreten Fall die Haustaube (*Columba livia f. domestica*) und der Halsbandsittich (*Psittacula krameri*).

Für diese Arten war keine Artenschutzprüfung durchzuführen.

9.0 Maßnahmenübersicht

9.1 Innenbereich

Folgende Maßnahmen zum Artenschutz sollten **als textliche und / oder zeichnerische Festsetzungen** in den Bebauungsplan übernommen werden:

E 01 Erhaltung von Gehölzbeständen

Die in Karte 2 des Umweltberichts dargestellten erhaltenswerten Gehölzbestände sollten in der Planzeichnung des Bebauungsplans **zum Erhalt festgesetzt** und während möglicher Baumaßnahmen wirksam vor Beeinträchtigungen geschützt werden.

Folgende Maßnahmen sind nach den Vorgaben gesonderter faunistischer Gutachten zum Artenschutz (Vorkommen von Fledermäusen und synanthropen Vogelarten) im Nachweisfall **als Auflagen bei den Genehmigungsverfahren** zu berücksichtigen:

M 01 Individuenschutz bei der Beseitigung von Bäumen

Zu beseitigende Baumindividuen sind vor dem Eingriff durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Höhlen und Spalten zu überprüfen, da Einzeltiere auch hier Quartier nehmen können. Im Nachweisfall darf die Beseitigung der betroffenen Höhlenbäume nur außerhalb der Setzzeit erfolgen. Da die Höhlen jedoch auch in dieser Zeit von Fledermäusen als Schlafplatz genutzt werden können, darf die Beseitigung erst während der Winterruhe zwischen dem 01. Dezember und dem 31. Januar erfolgen.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung nicht eingehalten werden können, müssen die Höhlenbäume unmittelbar vor der Beseitigung von einer fachlich qualifizierten Person mittels Endoskop-Kamera o.ä. auf das Vorkommen von Fledermäusen überprüft werden. Werden keine Tiere angetroffen, ist der Baum sofort zu beseitigen oder die vorhan-

dene Öffnung muss verschlossen werden. Im Nachweisfall sind die angetroffenen Individuen in geeignete Ersatzquartiere umzusetzen. Hierzu ist eine entsprechende Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

M 02 Individuenschutz bei Gebäudeabriss / -sanierung (Fledermäuse)

Da durch den Nachweis der Zwergfledermaus eine Nutzung vorhandener Gebäude als Sommerquartier (Schlafplätze, Wochenstuben) nicht auszuschließen und eine Überwinterung hinter lockeren Fassadenteilen und in Gebäuderissen möglich sind, müssen bei der Beseitigung oder Sanierung der Bauten lockere oder hinterfliegbare Fassadenverkleidungen von Hand entfernt werden. Außerdem sind Gebäuderisse und –öffnungen vor den Arbeiten auf das Vorhandensein von Fledermäusen zu überprüfen. Im Nachweisfall ist eine Umsetzung der Tiere in geeignete Ersatzquartiere zu veranlassen. Hierzu ist eine entsprechende Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

M 03 Installation von Fledermauskästen

Als Ersatz für Verluste von tatsächlich festgestellten Quartierstrukturen (Höhlenbäume, besiedelte Gebäude) sind im konkreten Baugenehmigungsverfahren *vorlaufend zum Eingriff* geeignete Hilfsgeräte im funktionalen Umfeld zu installieren (z.B. Flachkasten Typ 1FF und / oder Fledermaushöhle Typ 2FN der Fa. Schwegler, möglich auch Holzbetonflachkästen). Die jeweils notwendige Anzahl, geeignete Standorte für die Hilfsgeräte sowie Hinweise zur Säuberung, Wartung und Umfang der Erfolgskontrolle sollten in einem Kompensationskonzept ermittelt und dargestellt werden.

M 04 Einbau von Quartiersteinen für Fledermäuse

Als Ersatz für tatsächlich eintretende Quartierverluste synanthrop adaptierter Fledermausarten durch Gebäudeabriss oder Sanierung sind an den Neubauten Fledermaussteine (z.B. Typ 27 der Fa. Schwegler) als entsprechende Hilfsgeräte in die oberen Hauswandbereiche einzubauen. Ein gruppenhafter oder kolonieartiger Einbau ist möglich, die Umsetzung der Maßnahme erfolgt zeitgleich mit den Neubaumaßnahmen. Als Ansatz wird 1 Quartierstein je Einfamilienhaus empfohlen, im Bereich der Zeilenbebauung an der südlichen Morschstraße ist der notwendige Umfang ggfs. gesondert zu ermitteln.

M 05 Individuenschutz für synanthrope Vogelarten

Da Gebäudeteile im Süden des Plangebiets von der Mehlschwalbe als Nistplätze genutzt werden, müssen Abriss- und Sanierungsarbeiten außerhalb der Brutzeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar erfolgen. Alternativ sind vor diesen Maßnahmen außerhalb der Brutzeit alle nutzbaren Habitatstrukturen zu beseitigen, um eine erneute Nutzung während der Brutperiode zu verhindern.

M 06 Einbau von Niststeinen für synanthrope Vogelarten

Als Ersatz für tatsächlich eintretende Bruthabitatverluste durch Gebäudeabriss oder Sanierung sind an den betroffenen Gebäuden bzw. den Neubauten geeignete Niststeine (z.B. Typen 24 bis 26 der Fa. Schwegler) als entsprechende Hilfsgeräte in die oberen Hauswandbereiche einzubauen. Ein gruppenhafter oder kolonieartiger Einbau ist erforderlich. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt zeitgleich im Rahmen der Sanierungs- bzw. Neubau-

maßnahmen. Die Anzahl der notwendigen Nisthilfen ist zeitnah vor dem Eingriff durch eine qualifizierte Person zu bestimmen.

M 07 Einbau / Installation von Nisthilfen (Haussperling)

Als Ersatz für tatsächlich eintretende Bruthabitatverluste durch Gebäudeabriss oder Sanierung sind an den betroffenen Gebäuden bzw. den Neubauten geeignete Niststeine (z.B. Sperlingskolonie 1 SP und / oder Typ 24 Fa. Schwegler) als entsprechende Hilfsgeräte in die oberen Hauswandbereiche einzubauen. Ein gruppenhafter oder kolonieartiger Einbau ist erwünscht. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt zeitgleich im Rahmen der Sanierungs- bzw. Neubaumaßnahmen. Die Anzahl der notwendigen Nisthilfen ist zeitnah vor dem Eingriff durch eine qualifizierte Person zu bestimmen.

9.2 Außenbereich

Folgende Maßnahmen zum Artenschutz sollten **als textliche und / oder zeichnerische Festsetzungen** in den Bebauungsplan übernommen werden:

E 01 Erhaltung von Gehölzbeständen

Die in Karte 2 des Umweltberichts dargestellten erhaltenswerten Gehölzbestände sollten in der Planzeichnung des Bebauungsplans **zum Erhalt festgesetzt** und während möglicher Baumaßnahmen wirksam vor Beeinträchtigungen geschützt werden.

9.3 Hinweis zum Artenschutz

In die **textlichen Festsetzungen** des Bebauungsplans sollte folgender Hinweis zum Artenschutz mit Verweis auf das Fachgutachten ‚Artenschutzprüfung gem. § 44 (1) BNatSchG‘ sowie die Karte 2 des Umweltberichtes ‚Erhaltenswerte Gehölzbestände‘ aufgenommen werden:

Die Artenschutzbestimmungen der §§ 19 und 44 BNatSchG sind zu beachten. Zur Vermeidung der Vernichtung, Beschädigung oder Gefährdung besonders geschützter und bestimmter anderer Tierarten i. S. des § 7 BNatSchG dürfen Rodungen und Fällungen von Gehölzbeständen (vorbehaltlich eventuell zusätzlich erforderlicher Fällgenehmigungen) nur außerhalb der Vegetationszeit, d.h. nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. vorgenommen werden. Innerhalb des Plangeltungsbereichs des Bebauungsplans können dies im Innenbereich vor allem synanthrop (= an das menschliche Umfeld) angepasste Fledermaus- und Vogelarten sowie Turmfalke, Bluthänfling, Girlitz, Stieglitz und die Türkentaube sein. Bei der Realisierung privilegierter Vorhaben im Außenbereich können insbesondere Gartenrotschwanz, Feldsperling, Grünspecht, Buntspecht und Pirol betroffen sein. Vor Beginn solcher Arbeiten, aber auch im Vorfeld aller Baumaßnahmen sind vorhandene Bäume und abzureißende Gebäude auf das Vorkommen oben genannter Tierarten / -gruppen zu untersuchen. Außerhalb des oben genannten Zeitraumes ist eine weitere artenschutzrechtliche Beurteilung erforderlich; dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass keine Vögel im Baufeld brüten. Können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht durch geeignete Vermeidungs- und / oder Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden, ist eine Befreiung / Ausnahme nach § 67/ 45 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.

Im Vorfeld aller Baumaßnahmen ist daher rechtzeitig vor Baubeginn durch ein qualifiziertes Gutachten zu ermitteln, ob bzw. welche besonders oder streng geschützte Tierarten bzw. europäische Vogelarten von dem Bauvorhaben oder dessen Auswirkungen betroffen sind. Ist zu erwarten, dass durch das konkrete Bauvorhaben Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt werden, sind entsprechende Maßnahmen zum Ausschluss von negativen Auswirkungen auf die betroffenen Arten gem. Kapitel 9.1. des zum Bebauungsplan erstellten Artenschutzgutachtens zu realisieren.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 20 BauGB i.V.m. § 19 BNatSchG ist beim Bau großer Fensterfronten darauf zu achten, dass das Kollisionsrisiko für Vögel weitgehend gemindert wird. Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauteilen sind vorsorglich bestimmte Vogelschutzgläser zu verwenden. Hierzu zählen u.a. Glasbausteine, transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte oder strukturierte Glasflächen, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien oder feste vorgelagerte Konstruktionen wie z.B. Rankgitterbegrünungen. Abstände, Deckungsgrad, Kontrast und Reflektanz sind dem derzeit als Stand der Technik geltenden Leitfaden ‚Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht‘ (Schmid, H., W. Doppler, D. Heynen u. M. Rössler, 2012, www.vogelglas.info/public/leitfaden-voegel-und-glas_dt.pdf) in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen.

Zur Minderung von beleuchtungsbedingten Lockeffekten und Totalverlusten bei der lokalen Entomofauna sollten möglichst warmweiß bis neutralweiß getönte LED-Lampen (Lichttemperatur max. 4.100 K) mit gerichtetem, nur zum Boden abstrahlendem Licht Verwendung finden. (Anmerkung: Als Entomofauna wird die Gesamtheit aller Insektenarten einer Region bezeichnet). Das Umweltamt der Stadt Mainz berät gerne bei Artenschutzfragen.

10.0 Zusammenfassung

Die überplante Fläche am östlichen Rand des Hechtsheimer Ortskerns weist eine enge Verzahnung aus landwirtschaftlichen Flächen, Gärten und bebauten Grundstücken auf. Da die Grundstücke östlich der Morschstraße und der Straße Im Zuckergarten zum Teil große Grundstückstiefen aufweisen, hat sich hier vereinzelt bereits eine Bebauung in zweiter Reihe entwickelt. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans ‚He 111‘ soll diese Grenze zwischen dem Innen- und Außenbereich eindeutig definiert werden. Eine Ausweitung des bisherigen Baurechts nach § 34 BauGB durch Einbeziehung bisheriger Außenbereichsflächen erfolgt dabei nicht. Zu diesem Bauleitplan ist gemäß § 44 BNatSchG eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erforderlich. Nach erfolgter Potenzialabschätzung wurden in 2012 auf den allgemein zugänglichen Flächen die Tiergruppen der **Vögel** und **Fledermäuse** sowie die Arten **Zauneidechse** und **Feldhamster** mit geeigneten Feldmethoden untersucht.

Die Ergebnisse der Untersuchung lassen sich wie folgt zusammenfassen.

Da trotz intensiver Nachsuche keine Vorkommen des **Feldhamsters** oder der **Zauneidechse** ermittelt werden konnten, entsteht für beide Arten keine Betroffenheit.

Für Mainzer und rheinhessische Verhältnisse ist das in Teilen reich strukturierte Plangebiet gut mit Fledermäusen besiedelt. Eine Betroffenheit durch zukünftige Abriss- und Sanierungsmaßnahmen im Innenbereich wurde für die beiden synanthrop angepassten Arten **Zwergfledermaus** und **Zweifarbflödenmaus** ermittelt. Im Nachweisfall kann bei konkreten

Bauvorhaben durch Umsetzung geeigneter Maßnahmen das Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden.

Im Plangebiet und dessen Umfeld wurden insgesamt 54 **Vogelarten** festgestellt, 28 davon wurden als sichere Brutvögel eingestuft. Eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgte vor allem für Arten mit vermutetem ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand, die im zukünftigen Innenbereich als Brutvögel registriert wurden. Eine mögliche Betroffenheit wurde hier insbesondere für den streng geschützten **Turmfalken** (Gefährdung eines potenziellen Nestbaums), **Mehlschwalbe** und **Haussperling** (durch Abriss- und Sanierungsmaßnahmen) sowie potenziell auch von Arten mit Gehölzbindung (durch Beseitigung von Bäumen und Heckenstrukturen) festgestellt. Im Nachweisfall kann bei konkreten Bauvorhaben durch Umsetzung geeigneter Maßnahmen das Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden.

Bei möglichen privilegierten Vorhaben im Außenbereich kann es zu einer Betroffenheit von **Gartenrotschwanz, Feldsperling, Bluthänfling, Girlitz, Stieglitz, Türkentaube** und **Pirol** kommen. Bei zukünftigen Vorhaben im Außenbereich sind die artenschutzrechtlichen Belange dieser Arten daher gesondert zu prüfen.

Da der Bebauungsplan keine konkreten bzw. im Detail vorhersehbaren Bauvorhaben auslöst, die nicht ohnehin bereits nach § 34 BauGB zulässig wären, ist im Bebauungsplan lediglich **die Erhaltung von artenschutzrechtlich bedeutsamen Gehölzbeständen zwingend notwendig**. Die bei konkreten Baugenehmigungsverfahren einzuhaltenden Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zum Ausschluss eines Verbotstatbestands gemäß § 44(1) BNatSchG werden in den Hinweis zum Artenschutz gemäß Kapitel 9.3 übernommen. Danach werden die artenschutzrechtlichen Belange der potenziell betroffenen Arten im Einzelfall gesondert zu prüfen sein.

Anhang – Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung

Fledermäuse

Artenschutzrechtliche Prüfung		Zwergfledermaus (<i>Pipistr. pipistrellus</i>) – Blatt 1		
Allgemeine Angaben				
Schutzstatus und Gefährdungsstufe		<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
		<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL RP	3
Erhaltungszustand	in Rheinland-Pfalz nach Einschätzung der Bearbeiterin	<input checked="" type="checkbox"/> eher günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
Erhaltungszustand	in Deutschland	<input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand	in der EU	<input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise		<i>Als Kulturfolger (synanthrope Art) lebt die Art vorzugsweise in Städten und Dörfern sowie in der umgebenden Kulturlandschaft; typischer Spaltenbewohner an Gebäuden (Sommerquartiere, Wochenstuben und Winterquartiere); die Jagdgebiete liegen in einem Umfeld von etwa 2 km um die Wochenstuben; Winterquartiere in sehr engen Spalten von Höhlen, Kellern und Gebäuden; Grenzlinienjäger entlang von Schneisen, Waldwegen, Waldrändern und Gewässern (patrouillierend)</i>		
Verbreitung		<i>Häufigste Fledermausart in Rheinland-Pfalz sowie in Deutschland und jeweils flächig verbreitet</i>		
Vorhabenbezogene Angaben				
Vorkommen im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<i>Jagdhabitat, Quartiere wahrscheinlich</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell		<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)				
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Bei Abriss oder Sanierung bestehender Gebäude können Tiere verletzt oder getötet werden.</i>
Vermeidungsmaßnahmen möglich?		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Maßnahme M 02
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn vorher ‚ja‘ - ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllbar (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Zusammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein				<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung Zwergfledermaus (<i>Pipistr. pipistrellus</i>) – Blatt 2		
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Bei Abriss oder Sanierung bestehender Gebäude können Tiere gestört werden.</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population schlechter?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine relevante Eingriffswirksamkeit</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)		
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Bei Abriss oder Sanierung bestehender Gebäude können Tiere verletzt oder getötet werden.</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Maßnahme M 02
Sind CEF-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Maßnahme M 03 bei konkreten Bauvorhaben
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung		
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen bei konkreten Bauvorhaben <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist nicht erforderlich		
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor		
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>		

Artenschutzrechtliche Prüfung		Zweifarbfliege (<i>Vesp. murinus</i>) – Blatt 1		
Allgemeine Angaben				
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL land RL RP	Deutsch- land	G 1
Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz <i>unbekannt</i>	<input type="checkbox"/> (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland unbekannt	<input checked="" type="checkbox"/> (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input checked="" type="checkbox"/> (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Als Kulturfolger (synanthrope Art) lebt die Art vorzugsweise in Städten und Dörfern sowie in der umgebenden Kulturlandschaft; typischer Spaltenbewohner an Gebäuden (Sommerquartiere, Wochenstuben und Winterquartiere); die Größe der Jagdgebiete variiert stark; Winterquartiere in sehr engen Spalten von Steinbrüchen, Kellern und Gebäuden; Jäger offener Landschaften</i>			
Verbreitung	<i>Osteuropäische Art, Verbreitung in RLP noch ungenügend bekannt, eher sporadisch</i>			
Vorhabenbezogene Angaben				
Vorkommen im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Quartier möglich</i>			
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>			
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)				
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Bei Abriss oder Sanierung bestehender Gebäude können Tiere verletzt oder getötet werden.</i>	
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Maßnahme M 02	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>	
Wenn vorher ‚ja‘ - ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllbar (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Zusammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>	
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein				<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung Zwergfledermaus (<i>Pipistr. pipistrellus</i>) – Blatt 2			
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Bei Abriss oder Sanierung bestehender Gebäude können Tiere gestört werden.</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population schlechter?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine relevante Eingriffswirksamkeit</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Bei Abriss oder Sanierung bestehender Gebäude können Tiere verletzt oder getötet werden.</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Maßnahme M 02
Sind CEF-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Maßnahme M 03 bei konkreten Bauvorhaben
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?			
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen bei konkreten Bauvorhaben <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

Vögel

Artenschutzrechtliche Prüfung		Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>) – Blatt 1		
Allgemeine Angaben				
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V	
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL RP	V	
Erhaltungszustand in Rheinland-Pfalz	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> mittelmäßig – ungünstig	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht	
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)	
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)	
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler im Kulturland mit eingestreuten Gebüsch und Hecken, Brachflächen, Obstgärten und an Waldrändern; brütet im unteren Bereich von Sträuchern (Heckenbrüter).</i>			
Verbreitung	<i>In Deutschland und Rheinland-Pfalz flächendeckend vorkommend</i>			
Vorhabenbezogene Angaben				
Vorkommen im Untersuchungsraum				
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung 2012 im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, mit einem Brutvorkommen im Plangebiet und außerhalb kann gerechnet werden.</i>			
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>			
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)				
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Eher unwahrscheinlich, aber nicht ganz auszuschließen (Baufeldräumung).</i>	
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		
Wenn vorher ‚ja‘ - ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllbar (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Zusammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		

getötet?		
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Artenschutzrechtliche Prüfung Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>) – Blatt 2		
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Eher unwahrscheinlich, aber nicht ganz auszuschließen (Bauarbeiten)</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit</i>
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population schlechter?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)		
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Eher unwahrscheinlich, aber nicht ganz auszuschließen (Baufeldräumung)</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit</i>
Sind CEF-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Nicht erforderlich.</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung des Erfordernisses einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG		
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung		
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist nicht erforderlich		
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor		
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>		

Artenschutzrechtliche Prüfung		Feldsperling (<i>Passer montanus</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL RP	--
Erhaltungszustand in Hessen (hilfsweise)	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler im offenen Kulturland und am Rande menschlicher Siedlungen; weniger anthropogene Bindung als Haussperling; brütet in Baumhöhlen, Nistkästen und gelegentlich in Gebäudenischen.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Rheinland-Pfalz flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabenbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen 2012 für das Untersuchungsgebiet – wenn auch spärlich - nachgewiesen, sehr wahrscheinlich auch Brutvogel</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>Entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Eher unwahrscheinlich, aber nicht ganz auszuschließen (Baufeldräumung)</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit</i>
Wenn vorher ‚ja‘ - ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllbar (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Zusammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung		Feldsperling (<i>Passer montanus</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Eher unwahrscheinlich, aber nicht ganz auszuschließen (Baubetrieb)</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit</i>
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population schlechter?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Eher unwahrscheinlich, aber nicht ganz auszuschließen (Baufeldräumung)</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit</i>
Sind CEF-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Nicht erforderlich</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung des Erfordernisses einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen, die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

Artenschutzrechtliche Prüfung		Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL RP	--
Erhaltungszustand in Hessen (hilfsweise)	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Siedelt in lichten Wäldern, an Waldrändern, in Streuobstwiesen und großen Gärten, Parks u. dgl.; brütet in Baumhöhlen, Nistkästen und ähnlichen Strukturen.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Rheinland-Pfalz flächendeckend vorkommend.</i>		
Vorhabenbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen 2012 für das Untersuchungsgebiet nachgewiesen, möglicherweise auch Brutvogel.</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell			
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Eher unwahrscheinlich, aber nicht ganz auszuschließen (Baufeldräumung)</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Wenn vorher ‚ja‘ - ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllbar (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Zusammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung		Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Eher unwahrscheinlich, aber nicht ganz auszuschließen (Bauarbeiten)</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population schlechter?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Bei Vorhaben im Außenbereich erneut zu prüfen.</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Eher unwahrscheinlich, aber nicht ganz auszuschließen (Baufeldräumung)</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit.
Sind CEF-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Nicht erforderlich</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung des Erfordernisses einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen, die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

Artenschutzrechtliche Prüfung		Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL RP	--
Erhaltungszustand in Hessen (hilfsweise)	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler im baumgeprägten Kulturland und im menschlichen Umfeld (Parks, Alleen, Gärten), aber auch an Waldrändern und Hecken; Heckenbrüter</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Rheinland-Pfalz flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabenbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung 2012 konnten im Untersuchungsgebiet mehrere Reviere kartiert werden. Eine der Charakterarten des Gebiets.</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Eher unwahrscheinlich, aber nicht ganz auszuschließen (Baufeldräumung)</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Wenn vorher ‚ja‘ - ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllbar (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Zusammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

Artenschutzrechtliche Prüfung		Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Obwohl synanthrop vorkommend, kann es zu Störungen der kommen (Bauarbeiten).</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population schlechter?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Eher unwahrscheinlich, aber nicht ganz auszuschließen (Baufeldräumung).</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit
Sind CEF-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Nicht erforderlich</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung des Erfordernisses einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

Artenschutzrechtliche Prüfung		Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL RP	--
Erhaltungszustand in Hessen (hilfsweise)	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler im Kulturland und in menschlichen Siedlungen; starke anthropogene Bindung; brütet in Baumhöhlen, Nistkästen und Gebäudenischen, selten auch frei in dichten Hecken (v.a. Höhlenbrüter).</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Rheinland-Pfalz flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabenbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung 2012 konnten im Untersuchungsgebiet mehrere Reviere kartiert werden.</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Bei Abriss und Sanierung von Bestandsgebäuden</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Maßnahme M 05
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Wenn vorher ‚ja‘ - ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllbar (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Zusammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung		Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Bei Abriss und Sanierung von Bestandsgebäuden möglich.</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Maßnahme M 05
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population schlechter?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Bei Abriss und Sanierung von Bestandsgebäuden möglich.</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Maßnahme M 05
Sind CEF-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Maßnahme M 07 bei konkreten Bauvorhaben
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Es sind großräumig qualitativ gleichartige bzw. gleichwertige Anschlusshabitats vorhanden. Dies allerdings nur für den Fall, dass die geeigneten Habitate nicht bereits besetzt sind.</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung des Erfordernisses einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen bei konkreten Bauvorhaben <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

Artenschutzrechtliche Prüfung		Mauersegler (<i>Apus apus</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL RP	--
Erhaltungszustand in Hessen (hilfsweise)	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Luftjäger; fliegt meist hoch auf der Jagd nach Fluginsekten, oft über besiedelten Bereichen; Brut v.a. in Mauerspaltten oder Nistkästen; starke synanthrope Bindung.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Rheinland-Pfalz flächendeckend verbreitet</i>		
Vorhabenbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung 2012 gelangen im Untersuchungsgebiet mehrere Sichtbeobachtungen, allerdings keine Hinweise auf Brutplätze.</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Aufgrund der Eingriffsarten auszuschließen</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn vorher ‚ja‘ - ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllbar (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Zusammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein	<input type="checkbox"/> ja		<input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung		Mauersegler (<i>Apus apus</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nutzt nur den Luftraum über dem Plangebiet; überwiegend große Flughöhe, deshalb keine Störungen zu erwarten.</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population schlechter?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine relevante Eingriffswirksamkeit</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Keine nachgewiesenen Neststandorte im Untersuchungsgebiet.</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Sind CEF-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung des Erfordernisses einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

Artenschutzrechtliche Prüfung		Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL RP	--
Erhaltungszustand in Hessen (hilfsweise)	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Luftjäger; Koloniebrüter überwiegend an menschlichen Bauwerken; benötigt feuchte Substrate für den Nestbau, besiedelt aber auch Nisthilfen; starke synanthrope Bindung.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Rheinland-Pfalz weit verbreitet.</i>		
Vorhabenbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung 2012 konnten im Untersuchungsgebiet mind. 13 besetzte oder vermeintlich besetzte Nester kartiert werden, zusätzlich noch Mauerversuche, angefangene Nester oder nicht genutzte Nester. Außerdem nutzt die Art das Gebiet als Nahungshabitat.</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Bei Abriss und Sanierung von Bestandsgebäuden</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Maßnahme M 05
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung		Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Die Nester befinden sich an Bestandsgebäuden, so dass Störungen nur im Falle eines Abrisses / einer Sanierung zu erwarten sind, ansonsten nutzt die Art nur den Luftraum über dem Plangebiet;</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Maßnahme M 05
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population schlechter?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Im Fall von Abriss- und Sanierungsarbeiten.</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Maßnahmen M 05
Sind CEF-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (8) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (8) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (8) BNatSchG nicht erfüllt			

Artenschutzrechtliche Prüfung		Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe <input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art RL Deutschland V <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart RL RP --			
Erhaltungszustand in Hessen (hilfsweise)	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Brutvogel in Laubwäldern, Auwäldern, Parks, großen Feldgehölzen, mitunter in Gärten. Hält sich meist verborgen in den Kronenbereichen hoher Laubbäume auf, brütet auch ebenda, Nest in Astgabeln (Baumfreibrüter).</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland im Flachland und in Flusstälern verbreitet, aber nicht häufig. In Rheinland-Pfalz vor allem im Oberrheintal, an der Mosel und in Rheinhessen vorkommend, spart de Mittelgebirge aus.</i>		
Vorhabenbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung 2012 im Untersuchungsgebiet zwei Mal nachgewiesen, mit einem Brutpaar innerhalb des UG kann gerechnet werden.</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Eher unwahrscheinlich, aber nicht ganz auszuschließen (Baufeldräumung)</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Wenn vorher ‚ja‘ - ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllbar (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Zusammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung		Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Eher unwahrscheinlich, aber nicht ganz auszuschließen (Baubetrieb).</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population schlechter?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Eher unwahrscheinlich, aber nicht ganz auszuschließen (Baufeldräumung)</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit
Sind CEF-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung des Erfordernisses einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

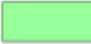


Artenschutzrechtliche Prüfung		Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL RP	--
Erhaltungszustand in Hessen (hilfsweise)	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Besiedelt häufig offenes Gelände mit eingestreuten Gehölzstrukturen oder Waldränder, aber auch lichte Wälder, Parks und Obstgärten; die Nester werden immer relativ hoch, oft in Astgabeln weit außen von Seitenzweigen angelegt (kleiner Baumfreibrüter)</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Rheinland-Pfalz flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabenbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung 2012 im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, von Brutvorkommen im Plangebiet muss ausgegangen werden.</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Eher unwahrscheinlich, aber nicht ganz auszuschließen (Baufeldräumung)</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn vorher ‚ja‘ - ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllbar (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Zusammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung		Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Eher unwahrscheinlich, aber nicht ganz auszuschließen (Baubetrieb)</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population schlechter?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Eher unwahrscheinlich, aber nicht ganz auszuschließen (Baufeldräumung)</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit
Sind CEF-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung des Erfordernisses einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

Artenschutzrechtliche Prüfung		Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL RP	--
Erhaltungszustand in Hessen (hilfsweise)	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Aus dem südöstlichen Europa zugewanderte Art; starke synanthrope Bindung, aber auch an lichten Waldrändern, in Baumhecken und auf Einzelbäumen; brütet auf Bäumen (mittlerer Baumfreibrüter), aber auch an Gebäuden.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland flächendeckend vorkommend, in Rheinland-Pfalz vornehmlich im Nordosten und in Rheinhessen.</i>		
Vorhabenbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung 2012 im Untersuchungsgebiet mit mehreren Revieren nachgewiesen.</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Eher unwahrscheinlich, aber nicht ganz auszuschließen (Baufeldräumung)</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Wenn vorher ‚ja‘ - ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllbar (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Zusammenhang mit § 44(1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung		Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Eher unwahrscheinlich, aber nicht ganz auszuschließen (Baubetrieb)</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit
Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population schlechter?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Eher unwahrscheinlich, aber nicht ganz auszuschließen (Baufeldräumung)</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit
Sind CEF-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung des Erfordernisses einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			

Artnachweise Avifauna						
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Habitat	Schutzstatus BNatSchG	RLP	RLD	VS-RL
Arten mit sicheren bis sehr wahrscheinlichen Brutvorkommen						
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	geschützt			
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	geschützt			
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	B	geschützt			
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	B	geschützt			
Elster	<i>Pica pica</i>	B	geschützt			
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B	geschützt			
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	B	streng geschützt			
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	B	geschützt			
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	geschützt			
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	B	geschützt			
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	geschützt			
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B	geschützt			
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B	geschützt			
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	H	geschützt			
Amsel	<i>Turdus merula</i>	H / B	geschützt			
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	H / B	geschützt			
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	H / B	geschützt			
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	G / B	geschützt			
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	G	geschützt			
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	B	geschützt	3		
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	B	geschützt			
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	B	geschützt			
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	B	geschützt			
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	H / O	geschützt			
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	H / O	geschützt		V	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	G	geschützt			
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	G	geschützt			
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	G	geschützt			
Arten, für die potenziell geeignete Bruthabitate vorhanden sind						
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	B	geschützt			
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	H / B	geschützt			
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	H / B	geschützt			
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	H / B	geschützt			
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	H / O	geschützt			
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G / B	streng geschützt			
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	G / O	geschützt			
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	B	geschützt		V	
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	O				
Halsbandsittich	<i>Psittacula krameri</i>	B				
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	G				

Arten, für die keine geeigneten Bruthabitate vorhanden sind						
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	G	geschützt	3		
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	O	geschützt		V	
Saatkrähe	<i>Corvus corone</i>	B	geschützt	4		
Durchzügler, Nahrungsgäste, Überflieger						
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	B	geschützt			
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	B	geschützt			
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	B	geschützt			
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	H	geschützt			
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	H / B	geschützt			
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	H / O	geschützt	3	V	Anh. I
Hohлтаube	<i>Columba oenas</i>	B	geschützt	3		
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	B	geschützt			
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	B	streng geschützt	3		Anh. I
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	O	geschützt		V	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	G / O	geschützt		V	
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	O	geschützt	3		Art.4(2): Brut
Erhaltungszustand der Arten in Hessen			Bevorzugte Habitattypen			
	günstig		G	Gebäude		
	ungünstig-unzureichend		B	höhere Gehölze		
	ungünstig-schlecht		H	Hecken		
			O	Offenland		
	RLP	Rote Liste Rheinland-Pfalz				
	RLD	Rote Liste Bundesrepublik				
	VS-RL	Vogelschutzrichtlinie				

Nachweiskarten 1 bis 5

